

## Antrag

der Abgeordneten **Waldhäusl, Ing. Pum, Königsberger, Ing. Huber, Hafenecker, Sulzberger** und **Tauchner**

zu Ltg.-1141/B-24/1-2012 – NÖ Umwelthanwaltschaft, Tätigkeitsbericht 2010

betreffend: **Änderungen des Bundesluftreinhaltegesetzes**

Die niederösterreichischen Winzer beklagen die unzulänglichen Bestimmungen im Bundesluftreinhaltegesetz betreffend die Möglichkeit des Verbrennens von Rebholz, das beim Rebschnitt in schwer zugänglichen Lagen in den Wintermonaten anfällt.

Aufgrund der derzeitigen Regelung kann eine solche Maßnahme nur im Monat April zugelassen werden. Dies erfolgt durch Verordnung des Landeshauptmannes. Diese Einschränkung des Verbrennens auf den Monat April ist sachlich und fachlich falsch und nicht gerechtfertigt und bereitet daher den Winzern enorme Probleme.

Der Rebschnitt wird mit Winterbeginn und in den darauf folgenden Monaten durchgeführt. Das anfallende Rebholz kann jedoch in dieser Zeit aus schwer zugänglichen Lagen nicht abtransportiert werden und es besteht somit die Gefahr, dass bis zu der Möglichkeit des Verbrennens im April ein Schädlingsbefall am Rebholz auftritt. Dieser muss dann wiederum mit entsprechenden Pestiziden bekämpft werden. Eine Änderung der Bestimmung betreffend das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen auf die Monate Jänner bis April wäre daher aus ökologischen und ökonomischen Gründen anzustreben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

## Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert sich im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass im Bundesluftreinhaltegesetz das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen in den Monaten Jänner bis April möglich ist.“